

Stellplatzsatzung für den Bereich Elberfelder Straße, Kampstraße, Hochstraße, Spingasse vom 29.11.2021

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 18.11.2021 aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 02.07.2021 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit und Rechtsverhältnis zu anderen Satzungen

- (1) Gemäß Amtlicher Liegenschaftskarte der Stadt Hagen sind folgende Flurstücke von dieser Satzung berührt: Gemarkung Hagen, Flur 41, Flurstücke 51, 61, 62, 65, 66, 67, 73, 74, 75, 76, 77. Der Abgrenzungsplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hagen zuständig.
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderungen oder wesentlichen Nutzungsänderungen baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Mindestens 3 Prozent der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch zwei Stellplätze, müssen barrierefrei sein. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.
- (4) Bei dem Wegfall von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen von Bestandsnutzungen im Zuge der Errichtung, wesentlichen Änderungen oder wesentlichen Nutzungsänderungen baulicher Anlagen ist im begründeten Einzelfall und auf Antrag die Berechnung und der Nachweis der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze auf Grundlage dieser Satzung möglich.

§3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze im Einzelfall entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Dieses Missverhältnis ist durch den Vorhabenträger mittels Verkehrsgutachten nachzuweisen.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden.
- (6) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann im Einzelfall aufgrund besonderer Maßnahmen gemäß Anlage 3 bis zu 50% gemindert werden, soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit nach Absatz 1 mehr als 10 Stellplätze notwendig sind. Die Anzahl der herzustellenen Stellplätze wird mit der Baugenehmigung festgesetzt. Die Umsetzung der besonderen Maßnahmen ist spätestens zum

Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen durch den Vorhabenträger nachzuweisen. Die besonderen Maßnahmen zur Minderung können auch in Fällen des § 2 Abs. 4 dieser Satzung angewandt werden. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Notwendige Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Notwendige Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Als nähere Umgebung gilt für notwendige Stellplätze eine fußläufige Entfernung von maximal 300 Metern. Wenn besondere Gründe der Nutzung oder des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze und Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(4) Fahrradabstellplätze müssen für das Abstellen von Fahrrädern geeignet und uneingeschränkt hierfür nutzbar sein. Dies ist gegeben, wenn folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind: Fahrradabstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar (nicht verwinkelter Zugang mit einer Breite von mindestens 1,50 Meter mit nicht mehr als zwei Türen) sein,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl (gesicherte Abschließmöglichkeit in nicht verschließbaren Räumen) ermöglichen,
3. Fahrrädern einen Schutz gegen Witterung bieten,
4. eine Grundfläche für ein Standardfahrrad von mindesten 0,75 m x 2,0 m haben,
5. den Seitenabstand zwischen zwei Fahrrädern von min. 0,75 Metern einhalten, alternativ können mit Anlehnbügel in Abstand von 1,25m in paralleler Aufstellung zwei Fahrradstellplätze nachgewiesen werden,
6. die jeweils notwendigen Verkehrsflächen von mindestens 1,80m (Bewegungsfläche Standardfahrrad) haben und
7. generell an jedem zehnten Abstellplatz – oder im Einzelfall nutzungsspezifisch – den Anforderungen von Sonderfahrrädern, bzw. Fahrrädern mit Anhängern genügen (Grundfläche mindestens 1,30m x 2,50m, zzgl. notwendiger Verkehrsfläche von 2,30m).

§ 5 Ablösung

Die Herstellung notwendiger Stellplätze kann nach Maßgabe der „Satzung der Stadt Hagen über die Festlegung des Geldbetrages je Stellplatz nach § 51 Abs. 5 BauO NRW (Stellplatzablösesatzung) vom 30. August 2016“ in der jeweils gültigen Fassung abgelöst werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW handelt, wer entgegen §2 Abs. 1 dieser Satzung die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden (§ 86 Abs. 3 BauO NRW).

§7 Inkrafttreten

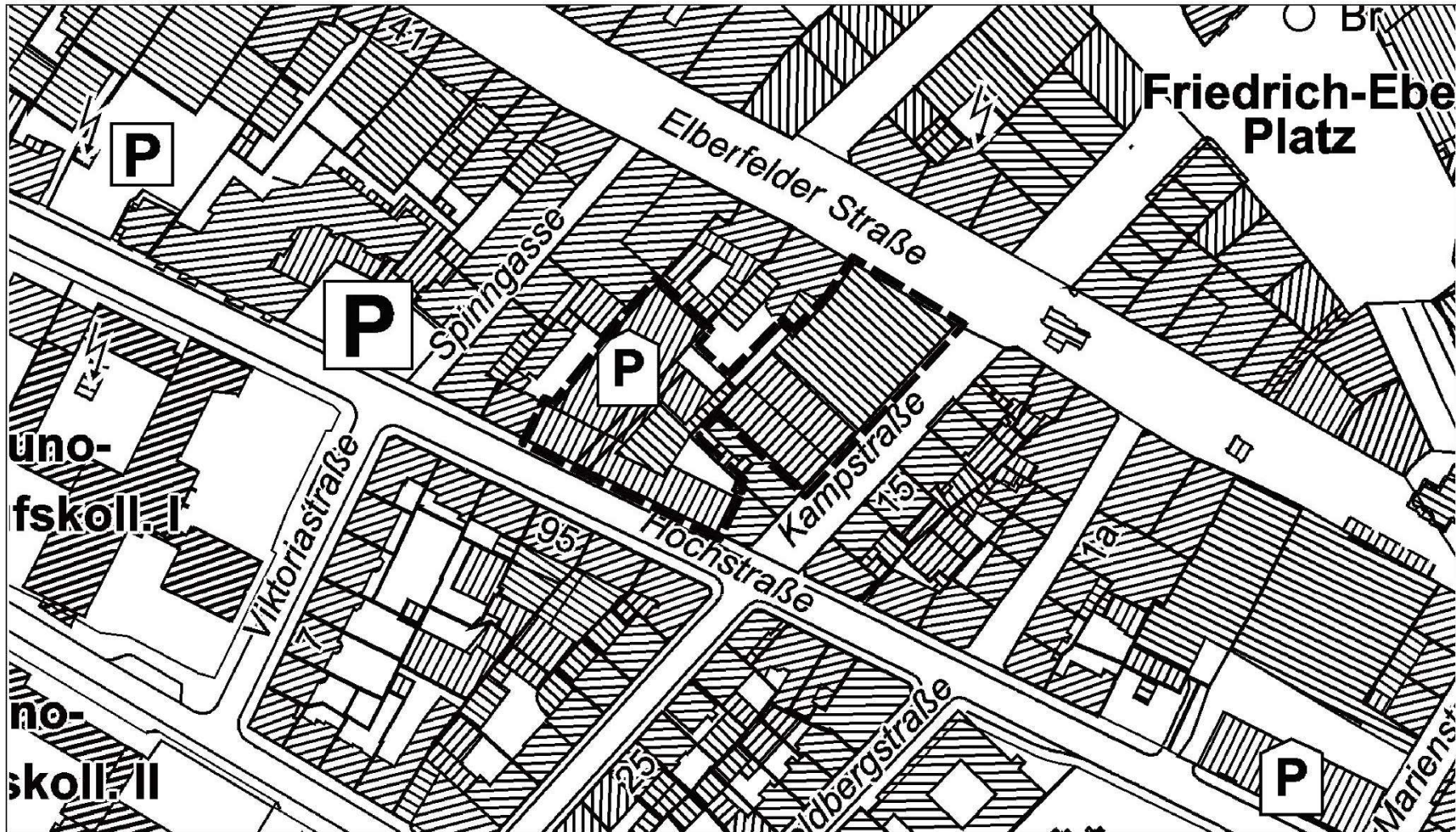
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 - Abgrenzungsplan

Abgrenzungsplan gem. § 1 Abs. 1 der Stellplatzsatzung für den Bereich Elberfelder Straße, Kampstraße, Hochstraße, Spingasse



Drucksachen Nr.: 0855/2021



H:\161_2\Stadtplanung\Mitte\Stadteilplanung\Kaufhof\Partielle_Stellplatzsatzung\Pläne

Diese Anlage ist Bestandteil der Stellplatzsatzung für den Bereich Elberfelder Straße, Kampstraße, Hochstraße, Spingasse vom 29.11.2021

Anlage 2 – Richtzahlen Stellplatzsatzung der Stadt Hagen

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist im Einzelfall nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen zu ermitteln. Die Richtzahlen sind dabei als Bemessungsgrundlage anzusetzen.

Richtzahlen Kfz-Stellplätze

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der Kfz-Stellplätze	Anteil für Besucher	Anzahl der Fahrrad-abstellplätze
1.	Wohngebäude mit mehr als vier Wohnungen			
1.1	Wohnungen ≤ 50 m ² Wohnfläche	0,75 Stellplätze pro Wohneinheit	ohne	1 Abstellplätze pro WE
1.2	Wohnungen > 50 m ² Wohnfläche	1 Stellplatz pro Wohneinheit	ohne	1 Abstellplätze pro WE
2.	Verkaufsstätten			
2.1	Verkaufsstätten mit mehr als 2.000 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 105 m ² Verkaufsfläche	Besucheranteil 90%	1 Abstellplatz je 300 m ² Verkaufsfläche
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m² haben, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</i></p> <p><i>Diese sehen vor, dass mindestens 3% der notwendigen Stellplätze, jedoch min. zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.</i></p>			

Diese Anlage ist Bestandteil der Stellplatzsatzung für den Bereich Elberfelder Straße, Kampstraße, Hochstraße, Spingasse vom 29.11.2021

Anlage 3 – besondere Maßnahmen gemäß §3 Abs. 6

Gemäß §3 Abs. 6 dieser Satzung kann in Einzelfällen die Anzahl notwendiger Stellplätze anhand der nachstehend aufgeführten Minderungsmaßnahmen bis zu 50% gemindert werden. Eine Kombination der Maßnahmen bis zur Maximalminderung von 50% ist möglich.

Minderungsmaßnahmen

	Beschreibung	Minderungsfaktor
1.	Förderung der Nutzung des ÖPNV durch Installation von Abfahrtsmonitoren im Gebäude	5%
2.	Förderung der Nutzung des ÖPNV durch Installation einer dynamischen Fahrgastinformation im öffentlichen Raum	10%
3.	Förderung des Radverkehrs durch das Aufstellen einer Fahrradabstellanlage im öffentlichen Raum	10%
4.	Förderung des Fußgängerverkehrs durch Errichtung von barrierefreien Querungen im öffentlichen Raum	5%
5.	Förderung von alternativen Mobilitätsformen durch Bereitstellung von Carsharing Angeboten in oder an Wohngebäuden	10%
6.	Förderung der E-Mobilität durch Aufstellen von Ladesäulen für Kraftfahrzeuge	15%

Diese Anlage ist Bestandteil der Stellplatzsatzung für den Bereich Elberfelder Straße, Kampstraße, Hochstraße, Spingasse vom 29.11.2021

Öffentlich bekannt gemacht am 03.12.2021, in Kraft getreten am 04.12.2021